

## Merkblatt VVG

Per **1. Januar 2022** tritt das revidierte VVG in Kraft. Hier findest Du die wichtigsten Änderungen in Kürze:

- ❖ **Widerrufsrecht:** Versicherungsnehmer können innerhalb von 14 Tagen von ihrem Vertrag zurücktreten (Art. 2a und 2b VVG).
- ❖ **Ordentliches Kündigungsrecht:** Verträge mit langer Laufzeit können auf das Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten beenden werden (Art. 35a VVG).
- ❖ **Verlängerung Verjährungsfrist:** Ansprüche aus Versicherungsverträgen verjähren neu erst fünf Jahre nach dem Schadenfall (Art. 46 VVG).
- ❖ **Digitalisierung:** Elektronischen Geschäftsverkehr ist über sämtliche Prozesse (Widerruf, Informationspflicht, Anzeigepflicht, Kündigung etc.) zulässig.
- ❖ **Direktes Forderungsrecht:** Geschädigte können ihre Ansprüche direkt bei der Versicherung des Schädigers (Haftpflichtversicherung) geltend machen, obwohl der Versicherungsvertrag nicht mit den Geschädigten, sondern mit dem Haftpflichtigen abgeschlossen wurde (Art. 60 VVG).
- ❖ **Informationspflichten:** Die Versicherer müssen zusätzlichen Informationspflichten nachkommen (Art. 3 VVG)
- ❖ **Deckungszusagen:** Die in der Praxis weitverbreiteten vorläufigen Deckungszusagen werden neu gesetzlich geregelt (Art. 9 VVG). Es handelt sich hierbei um einen selbständigen Versicherungsvertrag, der dem VVG untersteht. Dabei genügt es, wenn die versicherten Risiken und der Umfang des Versicherungsschutzes bestimmbar sind.
- ❖ **Überversicherung:** Bei Vorliegen einer unbemerkten Mehrfachversicherung können Versicherungsnehmer innert vier Wochen seit Entdeckung den zuletzt geschlossenen Vertrag kündigen (Art. 46b VVG). Ebenfalls steht dem Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht bei einer wesentlichen Gefahrsverminderung zu (Art. 28a VVG).
- ❖ **Regressrecht:** Das Regressrecht des Versicherers wird auf sämtliche Ersatzpflichtigen ausgedehnt, also nicht bloss auf aus unerlaubter Handlung Haftende, sondern explizit auch auf aus einer Vertragsverletzung oder Kausalhaftung Ersatzpflichtigen (Art. 95c Abs. 2 VVG)

**Direkter Link zur aktuellen Fassung des VVG:**

[https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/719\\_735\\_717/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/719_735_717/de)